

Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
Referat IIIA3  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

per E-Mail an IIIA3@bmjv.bund.de

4. Juni 2021

**Stellungnahme des VAB zum Richtlinienentwurf "*Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Directive 2013/34/EU, Directive 2004/109/EC, Directive 2006/43/EC and Regulation (EU) No 537/2014, as regards corporate sustainability reporting*"**  
*Verfahren 2021/0104/COD*

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die in Ihrem Schreiben vom 7. Mai 2021 mitgeteilten Gelegenheit bedanken, zum oben genannten Richtlinienvorschlag Stellung nehmen zu dürfen. Diese nehmen wir hiermit gerne wahr.

Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) vertritt die Interessen von über 200 ausländischen Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstituten aus über 30 Ländern, die in Deutschland Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen unterhalten und darüber Bank- und Finanzdienstleistungen erbringen.

Da der von der Europäischen Kommission am 21. April 2021 im Rahmen des Maßnahmenpakets zu Sustainable Finance vorgestellte Richtlinienvorschlag (2021/0104/COD) unter anderem auch die Änderung der Richtlinie 2013/34/EU (sog. „Bilanz-Richtlinie“) vorsieht, werden von der Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung in die handelsrechtliche Offenlegung die inländischen Auslandsbanken und weiteren Mitgliedsunternehmen betroffen sein, deren Jahresabschluss geprüft und offengelegt werden muss. Dies sind grundsätzlich die inländischen Tochterunternehmen ausländischer Banken und Finanzdienstleister als auch die inländischen Zweigstellen von Unternehmen aus Drittstaaten (also keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nachfolgend: EU, und auch nicht Vertragsstaaten des Abkommens über

Andreas Kastl

Verband der Auslandsbanken  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
andreas.kastl@vab.de  
www.vab.de

Interessenvertretung  
ausländischer Banken,  
Kapitalverwaltungsgesellschaften,  
Finanzdienstleistungsinstitute  
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38

den Europäischen Wirtschaftsraums, nachfolgend: EWR) im Sinne des § 53 Abs. 1 KWG. Dabei ist zu beachten, dass der VAB neben den Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auch einzelne Unternehmen vertritt, die künftig als Wertpapierinstitute reguliert werden. Ab dem 26. Juni 2021 werden auch auf die Wertpapierinstitute die sog. ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute des Dritten Buches, Vierter Abschnitt, erster Unterabschnitt des HGB Anwendung finden unter den Maßgaben des neuen § 340 Abs. 4a S. 1 HGB in der Fassung des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (Bundesgesetzblatt Teil I 2021, Nr. 23 vom 17. Mai 2021). Daher möchten wir unser Augenmerk insbesondere auf Fragestellungen richten, die eine mögliche Betroffenheit unserer Mitgliedsunternehmen anbelangen.

#### Berücksichtigung des Anwendungsbereich der geänderten Richtlinie 2013/34/EU im HGB

Von den Unternehmen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/34/EU gemäß Art. 1 Abs. 1 – dies sind in Deutschland die Rechtsformen der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch die der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft – soll durch die vorgestellte Neufassung des Art. 19a der Richtlinie 2013/34/EU im Lagebericht eine nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattung (anstelle der bislang vorgesehenen nichtfinanziellen Erklärung, siehe §§ 289b Abs. 1, 289c HGB) nach den folgenden Größenklassen verpflichtend werden:

- ab dem 1. Januar 2023 für große Unternehmen, nach Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2013/34/EU also Unternehmen, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten: (a) Bilanzsumme: 20 000 000 EUR, (b) Nettoumsatzerlöse: 40 000 000 EUR, (c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250 (vgl. § 267 Abs. 3 S. 1 HGB), sowie
- ab dem 1. Januar 2026 für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sofern sie kapitalmarktorientierte Unternehmen i. S. v. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a der Richtlinie 2013/34/EU gemäß der Definition über Unternehmen von öffentlichem Interesse („*public interest entities*“, PIE) sind (siehe KMU-Größenklassen gemäß Art. 3 Abs. 2 u. 3 der Richtlinie 2013/34/EU bzw. § 267 Abs. 1 u. 2 HGB).

Entsprechend sollte die nationale Umsetzung der vorgesehenen Richtlinieninhalte zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bestenfalls durch die Anpassung der §§ 289b und 289c HGB erfolgen, wobei zur Festlegung des persönlichen Anwendungsbereichs für die künftige nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattung im Lagebericht in § 289b Abs. 1 HGB im Sinne des Richtliniengebers auf die oben genannten Größenklassen in § 267 HGB verwiesen werden sollte, der seinerseits ebenfalls auf die grundlegenden Größenklassen in Art. 3 der Richtlinie 2013/34/EU verweist. Für eine entsprechende Anpassung des bestehenden § 289b HGB spricht auch, dass die vorgesehene Neufassung des Art. 19a der Richtlinie 2013/34/EU die bislang dort regulierte nichtfinanzielle Erklärung in der Systematik der Richtlinie ersetzt.

Die Anforderungen einer geänderten Richtlinie 2013/34/EU an den Lagebericht wird nach der Intention des Richtlinienvorschlags zum einen grundsätzlich alle Unternehmen betreffen, die einen Lagebericht erstellen müssen, also auch abseits einer finanzsektorspezifischen Lizenzierung wie beispielsweise im Falle von Kreditinstituten, Wertpapierinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, etc., und zum anderen werden diese Anforderungen **nur dann anzuwenden sein, sofern jene Unternehmen die oben genannten Größenklassen erfüllen.**

### Berücksichtigung des besonderen Anwendungsbereich der geänderten Richtlinie 2013/34/EU für Kreditinstitute im HGB

Speziell im Hinblick auf Kreditinstitute sieht der Richtlinienvorschlag durch Einführung eines neuen Art. 1 Abs. 3 in Richtlinie 2013/34/EU zudem vor, dass auch solche Kreditinstitute die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsanforderungen an ihren Lagebericht zu erfüllen haben, die in einer Gesellschaftsform organisiert sind, die eigentlich nicht im Anwendungsbereich der Bilanz-Richtlinie gemäß Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU stehen, **sofern** sie die oben beschriebenen Größenklassen erreichen (siehe Erwägungsgrund 23 des Richtlinienvorschlags). Daraus folgt unseres Erachtens, dass auch abseits der auf die Kreditinstitute anzuwendende Bestimmung des § 340a Abs. 1 HGB<sup>1</sup>, wonach diese auch solche Anforderungen zu erfüllen haben, die für große Kapitalgesellschaften gelten, die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsanforderungen richtlinienkonform nur durch jene Kreditinstitute zu erfüllen sein werden, **die** – abseits ihrer Gesellschaftsform – **die oben genannten Größenklassen erreichen**. Daher würde es unseres Erachtens auch der bisherigen Systematik entsprechen, wenn der § 340a Abs. 1a HGB, der gegenwärtig den Anwendungsbereich der nichtfinanzielle Erklärung für Kreditinstitute festlegt, künftig den Anwendungsbereich der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsanforderungen von Kreditinstituten mit Verweis auf die Größenklassen in § 267 HGB regeln würde.

### Klärungsbedarf bei der Anwendung der Größenklassenkriterien

Wir regen daher auch an, dass im Laufe des anstehenden nationalen Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie auch eine Klärung zur Anwendung der Größenklassenkriterien bei Kreditinstituten im Hinblick auf das Größenmerkmal der „Umsatzerlöse“ herbeigeführt wird, beispielsweise durch erläuternde Ausführungen in der Gesetzesbegründung.

### Angleichung an nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungsanforderungen des Bankenaufsichtsrechts

Der Verband bittet die deutschen Verhandlungsführer im Rat, im Laufe des europäischen Gesetzgebungsverfahrens insbesondere den Zuschnitt der Größenklassen der Richtlinie mit Verweis auf die aufsichtsrechtliche Vorschrift des Art. 449a CRR zu thematisieren, wonach nur von großen Instituten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 146 CRR, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates gehandelt werden, eine ESG-Offenlegung verlangt (zur konkreten Ausgestaltung dieser ESG-Offenlegung vgl. EBA-das Konsultationspapier der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA/CP/2021/06<sup>2</sup> vom 1. März 2021). Um einen Einklang mit den bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen herbeizuführen, könnten beispielsweise die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsanforderungen der Änderungsrichtlinie doch nur auf Kreditinstitute im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 146 CRR Anwendung finden.

Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Andreas Kastl

---

<sup>1</sup> Die Bestimmung des § 340a Abs. 1 HGB stellt unseres Erachtens gerade nicht eine Fiktionsregelung dar, wonach alle Kreditinstitute als große Kapitalgesellschaften gelten; stattdessen werden lediglich bestimmte Regelungen, die nur für große Kapitalgesellschaften gelten, auch für Kreditinstitute als anwendbar erklärt.

<sup>2</sup> Pressemitteilung: <https://www.eba.europa.eu/calendar/consultation-draft-its-pillar-disclosures-esg-risk>.